



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 621/1-V/4/84

An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n

betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 97	-GE/19 84
Datum: 27. AUG. 1984	
Verteilt 1984-08-27 Trummer	

Dr. Wasserbauer

Sachbearbeiter
STANEK

Klappe/Dw
2325

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Glückspielgesetz geändert wird

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage
25. Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem das Glückspielgesetz geändert wird.

Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für Finanzen am 18. Juli
1984 unter der Zl. 26 1100/6-V/4/84 der Begutachtung zuge-
leitet.

Beilage

23. August 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 621/1-V/4/84

An das
Bundesministerium für Finanzen
1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter
STANEK

Klappe/Dw
2325

Ihre GZ/vom
26 1100/6-V/4/84
18. Juli 1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Glücksspielgesetz geändert wird

Der Verfassungsdienst nimmt zu dem mit dem oben erwähnten Schreiben
übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Im Titel des Gesetzesentwurfes hätte die "BGBl.Nr." zu entfal-
len. Entsprechendes gilt auch für das Vorblatt und die Text-
gegenüberstellung.

Entsprechend dem durch die Stammfassung festgelegten Kurztitel
hätte der Einleitungssatz zu lauten: "Das Glücksspielgesetz,
BGBl.Nr.169/1962, ...". Entsprechendes gilt auch für die Text-
gegenüberstellung.

Die Novellierungsanordnung im Art.I hätte wie folgt zu lauten:
"§ 27 Abs.2 und 3 lauten:" (vgl. das Rundschreiben des Verfas-
sungsdienstes vom 31. Juli 1984, GZ 602 271/2-V/2/84).

23. August 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: